

312 F 407/08

Beglaubigte Abschrift



**Amtsgericht Köln
Familiengericht
Beschluss**

In der Familiensache

betreffend das minderjährige Kind Valentin Braginsky, geboren am 05.04.1994,
Artilleriestraße 34, 51147 Köln,

an der beteiligt sind:

1. Stadt Köln, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Pariser Platz 1, 50765 Köln,

Antragstellerin,

2. Herr Dr. Vladimir Braginsky, Hotel Alt Severins, Josephstr. 15, 50678 Köln,

Antragsgegner,

hat das Amtsgericht Köln
am 06.03.2009
durch den Richter Dr. Porr

b e s c h l o s s e n :

Der Antragsgegner/Kindesvater wird verpflichtet, für die Einhaltung der Schulpflicht des Kindes Valentin Braginsky, geb. 05.04.1994, zu sorgen.

Dem Antragsgegner wird für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 € angedroht.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Die außergerichtlichen Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Der Antragsgegner ist der leibliche Vater des Kindes Valentin Braginsky, geb. 05.04.1994. Das Kind lebt beim allein sorgeberechtigten Antragsgegner. Die Kindesmutter ist verstorben.

Valentin besucht seit dem 22.04.2008 keine Schule mehr.

Das Jugendamt der Stadt Köln beantragt, dem Kindesvater die Auflage zu erteilen, dafür zu sorgen, dass Valentin seiner Schulpflicht nachkommt. Auf die Stellungnahme des Jugendamtes vom 11.12.2008 wird Bezug genommen.

Das Gericht hat durch Beschluss vom 09.01.2009 Frau Rechtsanwältin Pfeiffer zur Verfahrenspflegerin bestellt. Der Verfahrenspflegerin ist keine persönliche Kontaktaufnahme mit dem Antragsgegner und dem Kind gelungen.

Der Antragsgegner hat mit Schriftsatz vom 17.02.2009 Stellung genommen. Er wendet sich gegen den Schulbesuch des Kindes. Zu den Anhörungsterminen am 26.02.2009 und 05.03.2009 sind weder der Kindesvater noch Valentin erschienen.

Der Antragsgegner ist gemäß § 1666 Abs. 1 und 3 Nr. 2 BGB zu verpflichten, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen, da das Kindeswohl durch den verweigeren Schulbesuch gefährdet und der Antragsgegner nicht gewillt ist, die Gefahr abzuwenden. Anhaltspunkte für eine Befreiung Valentins von der Schulpflicht sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 a Abs. 1 FGG i. V. m. § 94 KostO.

Der Gegenstandswert wird auf 3.000,00 Euro EUR festgesetzt.

Dr. Porr

Beglaubigt



Schiel

Justizobersekretärin

